

RS Vwgh 1990/2/27 89/08/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13a;

AVG §69;

AVG §71;

Rechtssatz

Das Unterbleiben einer Belehrung über die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens ist weder einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung gleichzuhalten, noch handelt es sich hierbei um ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080039.X05

Im RIS seit

18.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at